



Das revidierte GwG „in a nutshell“

Wie bekannt sein dürfte, wurden die revidierten Geldwäscherei-Regeln vom schweizerischen Parlament noch im alten Jahr unter Dach und Fach gebracht und zwar so, dass sie „im Grossen und Ganzen“ nun konform sind mit den internationalen Standards (FATF bzw. GAFI). Schon bald bzw. nach Ablauf der Referendumsfrist am 2. April 2015 werden die neuen Bestimmungen rechtsverbindlich. In oder von der Schweiz aus tätige Finanzintermediäre (FI) sollten sich hiermit nun also langsam aber sicher auseinandersetzen, ist doch davon auszugehen, dass die neuen Regeln hier und dort Anpassungen in den jeweiligen GwG-Dossiers notwendig machen. Im Wesentlichen lassen sich die für FI relevanten rechtlichen Neuerungen wie folgt zusammenfassen:

1.) Die Transparenz insbesondere in Bezug auf Inhaber-Aktionäre wird erhöht

Neu eingeführt wird eine grundsätzliche Meldepflicht des Käufers von Inhaber-Aktien (nicht börsenkotierter Unternehmen) unabhängig von der Grösse der jeweiligen Gesellschaft. Gemeldet werden muss insbesondere die Identität des Käufers (Name/Firma) und seine Adresse. Um zu wissen, wer eine Gesellschaft kontrolliert, muss sodann neu auch der an den Aktien wirtschaftlich Berechtigte (wB) gemeldet werden (zur neuen Definition des wB bzw. den Grenzwerten siehe nachfolgend Ziffer 2). Die Meldepflicht in Bezug auf den Käufer von Inhaberaktien bzw. den wB besteht entweder direkt an die Gesellschaft oder aber an einen von der Gesellschaft beauftragten Finanzintermediär (FI). Bei Zuwiderhandlung ruhen bzw. verwirken die Mitgliedschafts- bzw. Vermögensrechte.

2.) Die Transparenz in Bezug auf den wB wird erhöht und der wB neu definiert

Neu können sodann nur noch natürliche Personen die wB einer Geschäftsbeziehung sein. Nebst wie bisher bei Sitzgesellschaften ist dies nun also auch im Geschäftsverkehr mit operativ tätigen juristischen Personen zu beachten. Als wB einer Gesellschaft gelten neu natürliche Personen, die mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmen beherrschen oder die die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren. Ist die Feststellung dieser Personen nicht möglich, ist stattdessen die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzuhalten. Ähnliche Regeln wie zur AG gibt es im Übrigen auch in Bezug auf andere Gesellschaftsformen (insbesondere zur GmbH und Genossenschaft).

3.) Der Kreis der politisch exponierten Personen (PEP) wird ausgeweitet

Bislang bezog sich der PEP-Begriff nur auf ausländische Personen mit führenden öffentlichen Funktionen. Neu erfasst werden nun auch Personen in der Schweiz mit führenden öffentlichen Funktionen auf nationaler Ebene (z.B. aus Politik, Militär und Justiz) sowie die führenden Köpfe von staatlichen Unternehmen mit nationaler Bedeutung (z.B. SBB). Erfasst werden neu sodann auch die leitenden Organe von zwischenstaatlichen Organisationen und von internationalen Sportverbänden. Für ausländische PEP gibt es keine „Verjährung“, was bedeutet, dass sie auch nach Aufgabe ihrer Funktion weiterhin als PEP zu gelten haben, während inländische PEP 18 Monate nach Aufgabe ihrer Funktion keine PEP mehr darstellen. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass all jene natürlichen Personen, die den PEP (nach obiger Definition) persönlich oder geschäftlich erkennbar nahestehen, ebenfalls als PEP gelten und dass PEP-Beziehungen

grundsätzlich als risikoerhöht gelten. Bei ausländischen PEP ist dies immer der Fall, während inländische PEP nur dann als risikoerhöht gelten, wenn weitere Risikofaktoren hinzutreten.

4.) Schwere Steuervergehen werden meldepflichtig

Neu führt auch das Vorliegen von Hinweisen auf schwere bzw. „qualifizierte Steuervergehen“ zu einer Meldepflicht an die MROS. Dieser Begriff stellt für die Schweiz eine rechtliche Neuschöpfung dar. Diesbezüglich ist es wichtig, zu wissen, dass hierunter NICHT die einfache Steuerhinterziehung nach schweizerischer Auffassung zu verstehen ist. Ein qualifiziertes Steuervergehen liegt nur dann vor, wenn 2 Faktoren gleichzeitig zusammenkommen, nämlich 1.) ein Steuerbetrug (was zusätzlich zur einfachen Steuerhinterziehung das Verwenden von falschen, gefälschten oder unwahren Urkunden umfasst, um so die falschen Angaben in der Steuererklärung zu belegen) und 2.) ein hinterzogener Steuerbetrag von mindestens CHF 300'000 pro Steuerperiode.

Wichtig ist hier zu betonen, dass der FI neu auf Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen qualifizierten Steuervergehens achten muss. Was hierunter zukünftig alles zu verstehen ist, wird sich noch zeigen, allerdings darf man wohl schon einmal davon ausgehen, dass es insbesondere komplexe und schwer durchschaubare Strukturen insbesondere unter Verwendung von weltweit verzweigten Sitzgesellschaften (und hierzu gehören auch Trusts) zukünftig besonders schwer haben werden. Möglicherweise macht sich zukünftig ein Kunde aber auch nur schon dann verdächtig, wenn er kein Dokument beibringen will, das die ordnungsgemässe Besteuerung seiner Vermögenswerte zu belegen vermag.

5.) Der Bargeldverkehr i.Z.m. dem Güterhandel wird GwG-rechtlich erfasst

Neu von den Geldwäsche-Regeln erfasst werden auch natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und hierbei Bargeld ab CHF 100'000 (erfasst wird auch das Aufteilen dieses Betrags auf mehrere Teilzahlungen) entgegennehmen. Das revidierte GwG weitet seinen Geltungsbereich, der bisher weitgehend auf die klassische Finanzintermediation beschränkt war, hiermit deutlich aus. Potenziell erfasst werden damit insbesondere Immobilien-, Kunst-, Edelstein- und Edelmetallgeschäfte. Bargeldzahlungen werden hier jedoch nicht per se verboten sondern unterliegen neu „lediglich“ einer erhöhten Abklärungspflicht. Hierzu gehört insbesondere die Pflicht, den Bargeld-Kunden zu identifizieren, den wB festzustellen und das Ganze auch zu dokumentieren. Auch hierfür kann allerdings (ähnlich wie bei der Meldepflicht des Käufers bzw. des wB von Inhaberaktien) wieder ein professionell tätiger FI eingeschaltet werden.

6.) Die Meldeeffizienz (FI – MROS – Strafverfolgung) wird verbessert

Dieser Punkt wurde zum Teil bereits in der letzten GwG-Revision umgesetzt und ist damit nicht gänzlich neu. Im Wesentlichen wurden der MROS hier neue Informationsbeschaffungskompetenzen eingeräumt und auch die Möglichkeit, Informationen über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus auf Behördenebene auszutauschen.

Die MROS erhielt sodann mehr Zeit für die Sachverhaltsabklärung i.Z.m. einer Meldung. Allerdings wollte man vermeiden, dass dadurch die Beziehung zwischen dem FI und seinem Kunden noch weiter strapaziert wird (nach Meldung an die MROS galt für den FI bisher ja sowohl eine umfassende Vermögens- als auch Informationssperre, wodurch der FI teilweise genötigt wurde, seine Kunden in Bezug auf die Gründe der Vermögenssperre zu belügen).

Neu eingeführt wurde deshalb die sog. „aufgeschobene Vermögenssperre“: Hiernach kann der

FI auch nach einer Meldung die Kundenaufträge grundsätzlich weiter ausführen, sofern diese Kundenaufträge nicht „kritisch“ sind bzw. insbesondere zu einem Abfliessen der Vermögenswerte führen (und damit die Strafverfolgung vereiteln würden) oder verdächtig werden, der Terrorismusfinanzierung zu dienen.

Eine Pflicht zur sofortigen Sperrung der Vermögenswerte gilt ansonsten erst, wenn die MROS die Meldung als strafrechtlich problematisch erachtet und dem FI daher mitteilt, dass sie die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten wird. Für diese Abklärungsarbeit stehen der MROS neu 20 Tage Zeit zur Verfügung. Die Strafverfolgungsbehörde hat dann ihrerseits 5 Tage Zeit, um zu entscheiden, wie sie in dieser Sache weiter vorzugehen gedenkt.

Anders als die Vermögenssperre, die wenigstens teilweise gelockert wurde, gilt auch unter dem revidierten GwG weiterhin eine umfassende Informationssperre, von wenigen Ausnahmen abgesehen.

7.) Die Terrorismusbekämpfung mittels Terrorlisten wird formalisiert

Die bis dato unter FI oft bestehende Unklarheit, welche ausländischen Terrorlisten zu beachten sind und welche nicht, wird im revidierten GwG weitgehend beseitigt. Erreicht wird dies neu über einen Formalismus, der vorsieht, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) ausländische Terror-Listen vorprüft (z.B. auf Rechtsstaatlichkeit und im Hinblick auf eine allfällige Verletzung der Menschenrechte) und diese erst dann allenfalls an die FINMA weiterleitet. Die FINMA ihrerseits informiert hierüber sodann die FI, sei es direkt (an die ihr unterstellten FI) oder indirekt via deren SRO.

Für Rückfragen zu diesem Newsletter steht Ihnen die FINDLING GREY AG gerne zur Verfügung. Kleinere telefonische Anfragen werden wie bisher unentgeltlich beantwortet. Gerne unterstützen wir Sie auf Wunsch in Bezug auf die Umsetzung der neuen Bestimmungen in Ihrem Betrieb. Für ein unverbindliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Besuchen Sie uns doch in unseren Büros im Zürcher-Seefeld.

Thomas Burkhard
lic. oec. et lic. iur. HSG
Geschäftsführer FINDLING GREY AG